Vernehmlassung zum Ausführungsrecht Swissness
Consultation relative au droit d'exécution Swissness
Consultazione relativa al diritto di esecuzione Swissness

Formular zur Erfassung der Stellungnahme
Formulaire pour la saisie de la prise de position
Formulario per il parere

Organisation / Organisation / Organizzazione	TVS Textilverband Schweiz Peter Flückiger, Direktor
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) **Personne de contact en cas de questions** (Nom/tél./courriel) **Persona di riferimento in caso di domande** (Nome/Tel./E-mail)	Liliane Sieber, Dr. iur. Leitung Arbeitgeber- und Sozialpolitik, Marken- und Musterschutz +41 44 289 79 35 liliane.sieber@tvs.ch
Adresse / Indirizzo	Beethovenstrasse 20 Postfach 2900 8022 Zürich

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an swissness@ipi.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à swissness@ipi.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word par courrier électronique** facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica swissness@ipi.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Sehr geehrte Damen und Herren

Der TVS Textilverband Schweiz vertritt die Interessen von ca. 200 Firmen der schweizerischen Textil- und Bekleidungsindustrie. Ein Teil unserer Mitglieder produziert noch vollständig in der Schweiz und ist u.a. auf optimale wirtschaftliche Rahmenbedingungen angewiesen. Die Branche wird durch KMU geprägt. Ca. 70% der ausgeführten Güter werden in die EU exportiert. Der Verband setzt sich im Interesse seiner Mitglieder für die Aufrechterhaltung des Werkplatzes Schweiz sowie für ein unternehmerfreundliches Umfeld ein.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu den vier Ausführungsverordnungen zur neuen Swissness-Gesetzgebung Stellung nehmen zu können. Wir haben es auch sehr zu schätzen gewusst, dass Sie von Anfang an den Dialog mit den interessierten und betroffenen Kreisen gesucht haben und wir im Vorfeld der offiziellen Vernehmlassung mit einer Wirtschaftsdelegation unsere Anliegen bei Ihnen anbringen durften. Mit Genugtuung stellen wir fest, dass Sie einen grossen Teil unserer Anträge im vorliegenden Entwurf zum Ausführungsrecht Swissness berücksichtigt haben.
Auch ein Dankeschön an Frau Agnès von Beust für Ihre wertvolle Unterstützung bei der Klärung diverser Verständnisfragen im Vorfeld unserer Eingabe.

Allgemeine Bemerkungen

Einleitend halten wir nachstehend die folgenden allgemeinen Bemerkungen fest, bevor wir zu den einzelnen Artikeln Stellung beziehen.

- Unsere Anträge beschränken sich grundsätzlich auf die Markenschutzverordnung (MSchV). Zu den übrigen Erlassen haben wir keine speziellen Bemerkungen anzubringen. Für die Industrie ist es von zentraler Bedeutung, dass gemäss revidiertem Wappenschutzgesetz und der entsprechenden Ausführungsverordnung das Schweizerkreuz nicht nur als Herkunftsbezeichnung für Dienstleistungen, sondern neu auch für Produkte zur gewerbsmässigen Kennzeichnung eingesetzt werden kann, sofern die Nutzungsvoraussetzungen für die Swissness erfüllt werden.

- Übergeordnete Zielsetzung der neuen Swissness-Gesetzgebung ist die nachhaltige Sicherung des Mehrwertes der Marke Schweiz und damit die Stärkung der in der Schweiz noch produzierenden Betriebe gegenüber dem hart umkämpften internationalen Wettbewerb. Damit dieses Ziel erreicht werden kann, muss die Swissness-Vorlage pragmatisch und wirtschaftsfreundlich umgesetzt werden, ohne die Unternehmen zusätzlich zu belasten und zu verunsichern. Die Ausführungsbestimmungen müssen daher für die Unternehmen einfach, verständlich und auch umsetzbar sein. Der Grossteil unserer Mitglieder sind Klein- und Mikrounternehmen mit weniger als 50 Arbeitnehmenden.

- Da es sich um eine sehr komplizierte Vorlage handelt, ist die Information unserer Mitglieder von zentraler Bedeutung. Es muss möglich sein, den Unternehmen in kurzer Form, idealerweise in einem einfach verständlichen Merkblatt zu erklären, welches die Anforderungen an die Swissness sind und was die Unternehmen vorzukehren haben. Wichtig ist aber auch die vom IGE bereits in Aussicht gestellte Schulung bzw. Bereitschaft, an verbandsinternen Anlässen aufzutreten und den Stellenwert der Swissness-Vorlage zu erläutern und deren Umsetzung in der Praxis im Rahmen der Beantwortung von branchenspezifischen Fragen den Betrieben näher zu bringen.

- Anlässlich der Sitzung vom 29. Oktober 2013 zwischen Vertretern von Wirtschaftsverbänden und dem IGE bestand Konsens darüber, dass die de-

klarierte Swissness nur im Rahmen eines konkreten Prozesses, d.h. im Klagefall, überprüft wird (vgl. Artikel 51a Markenschutzgesetz). Dies ist für die Textil- und Bekleidungsindustrie von ganz entscheidender Bedeutung. Es kann also keinesfalls darum gehen, wie im Vorfeld der ganzen Swissness-Debatte immer wieder befürchtet wurde, dass die Unternehmen die Swissness mit komplizierten Berechnungen beweisen müssen, was mit Kosten und einem immensen administrativen Aufwand verbunden wäre.
Dies sollte zur Verdeutlichung und im Interesse der Rechtssicherheit in der Markenschutzverordnung nochmals explizit erwähnt werden.

- Die in Art. 52i MSchV vorgesehene Branchenverpflichtung, eine öffentlich zugängliche Positiv- bzw. Negativliste bezüglich der in der Schweiz nicht oder nur ungenügend verfügbaren (Roh-) Materialien zu erstellen, ist für uns kaum zu bewerkstelligen. Zudem sollte es für die Unternehmen gleichsam möglich sein, (Roh-) Materialien auszunehmen, deren Bezug in der Schweiz theoretisch (zum Beispiel bei Kleinstmengen) zwar möglich, aber wirtschaftlich gesehen untragbar ist oder deren Kaufpreis mithin unverhältnismässig hoch ist im Vergleich zum gesamten Produkt.

- Die im Entwurf vorgesehene Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2017 und die Übergangsfrist von zwei Jahren bis 31. Dezember 2018 ist für ein Teil unserer Mitgliedfirmen zentral. Diese Unternehmen benötigen diese Zeitspanne, um die notwendigen Anpassungen vorzunehmen und allfällige Lagerbestände aufzubrauchen.
  Umgekehrt versuchen speziell jene Mitgliedfirmen, die ihre neuen Kollektionen 6-12 Monate im voraus planen, die neuen Bestimmungen bereits ab nächstem Jahr umzusetzen mit dem Ziel, die nach den neuen Bestimmungen erstellten Kollektionen mit swiss made und dem Schweizerkreuz ausloben zu können. Wir unterstützen dieses Vorhaben sehr, da sich diese Firmen im Rahmen der Vernehmlassung bereits sehr intensiv mit den neuen Bestimmungen auseinandergesetzt und konkrete Berechnungen angestellt haben.

- Abschliessend ist es uns ein Anliegen, folgende Frage geklärt zu wissen: Wie genau verhält es sich mit der Bezeichnung *Firmennamen* plus Zusatz *„of Switzerland“* auf einem Produkt, das nicht den neuen Vorschriften entspricht?
  Aus unserer Sicht wäre diese Bezeichnung auf der Produkteverpackung nicht mehr zulässig oder allenfalls nur mit einem unmissverständlichen Hinweis, dass das Produkt beispielsweise „Made in EU„ stammt,
  Die Bezeichnung „xy of Switzerland“ kann jedoch bedenkenlos auf Firmenpapier, in der Werbung etc. ohne Bezug zu einem spezifischen Produkt oder einer speziellen Produktelinie verwendet werden im Sinne des Firmennamens, falls es sich um eine Schweizer Firma handelt. Ist dies korrekt?

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni sui singoli articoli

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
MSchV / OPM / OPM		
Neuer Artikel einfügen	„**Die Beweislast gemäss Artikel 51a MSchG gilt nur im Klagefall**.“	Wie bei den allgemeinen Bemerkungen bereits erwähnt, drängt sich hier - gestützt auf Art. 51a MSchG - eine Präzisierung auf und zwar im Sinne, dass das Beweisverfahren gemäss MSchG erst im Prozessfall zu einer Beweislastumkehr führt. Diese ist im Interesse der Rechtssicherheit (sowohl für die Unternehmen als auch für die klageberechtigten Personen) von zentraler Bedeutung.
Art. 35	Präzisierung	Es stellt sich die Frage, wer die Gebühren für die Löschung wegen Nichtgebrauchs bezahlt: der Antragsteller oder der Antragsgegner (Markeninhaber)?
Art. 52a, allg	Zustimmung	Wir begrüssen explizit, dass neben Rohmaterialien und Hilfsstoffen eben auch Halbfabrikate unter den Begriff Materialien subsumiert werden. Ebenso soll der Begriff der Rohstoffe gemäss erläuterndem Bericht weit ausgelegt werden.
Art. 52a Abs. 1	Klärungsbedarf	Gehen wir richtig in der Annahme, dass zu den industriellen Produkten u.a. auch be- oder verarbeitete Seide-und Baumwolle (da verarbeitete Naturprodukte) zählen?
Art. 52a Abs. 4	Klärungsbedarf	Wie genau kann/muss ein Schweizer Lieferant einem Unternehmen in der Schweiz den geforderten Nachweis erbringen, dass das von ihm gelieferte Halbfabrikat den Swissness-Vorschriften entspricht.
Art. 52b	Klärungsbedarf **Antrag:** Der Verordnungstext sei – im Sinne der Rechtssicherheit – dahingehend zu ergänzen, dass der Ausforschungsbeweis nicht zulässig ist. Das Beweisverfahren führt gemäss Gesetz erst im Prozessfall zu einer Beweislastumkehr	Der Artikel statuiert ein allgemeines Missbrauchsverbot, das in den nachfolgenden Artikeln immer wieder zum Ausdruck kommt. Trotzdem wird der Verzicht auf den Ausforschungsbeweis nicht explizit erwähnt. Dies ist im Verordnungstext noch entsprechend zu ergänzen im Sinne einer Verdeutlichung der Beweislastumkehr gemäss Art. 51a MSchG.
Art. 52b	Zur Verdeutlichung	Hier liegt es an den Unternehmen, aufzuzeigen, wie sie ihre Mischrechnungen durchführen. Konkret ist dies bei uns beispielsweise im Wäschebereich der Fall, wenn bei einer Serie die Teile ab Grösse M – XL mit swiss made ausgelobt werden können, da der Stoffanteil höher ist als bei den Teilen der Grösse XS und S, die weniger Gewebe benötigen und die Swissness-Voraussetzungen somit nicht erfüllen. Dieselbe Fallkonstellation kann sich bei einer Kollektion bestehend aus Uni-Teilen ergeben, die im Vergleich zu bunten Wäscheteilen die Voraussetzungen nicht erfüllen

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Hier ist unseres Erachtens eine Mischrechnung angezeigt, um derart stossende Ergebnisse zu verhindern. (analog zu Art. 52e Abs. 3 MSchV)
Art. 52e Abs. 3	Zustimmung	Dieser Absatz lässt die Einberechnung der durchschnittlichen jährlichen Amortisationskosten auch nach vollständiger Abschreibung der urspr. F&E-Kosten zu, um zu vermeiden, dass ein „Swiss Made"-Produkt dieser Auslobung „verlustig gehen kann". Dies ist zu begrüssen, da der übliche Abschreibungszeitraum von den Firmen jeweils selbständig festgelegt wird. In einem allfälligen Prozessfall müsste der Kläger dann das Gegenteil beweisen.
Art. 52f	Abgrenzung Hilfsstoffe / Fertigungskosten.	Frage: Gehören zu den Hilfsstoffen, die in die Materialeinzelkosten eingerechnet werden können, auch Strom, Gas, Wasser etc. oder sind diese zu den maschinenabhängigen Fertigungskosten gem. Art 52j Abs. 2 lit c. zu zählen? Hilfsstoffe bilden lediglich unbedeutende Nebenbestandteile eines Produkts und üben nur eine Hilfsfunktion aus (z.B. Leim, etc.). Die Abgrenzung zu den Rohstoffen gestaltet sich voraussichtlich nicht immer einfach. U.E. bilden Hilfsstoffe mengen- und wertmässig einen geringen Anteil am Endprodukt.
Art. 52g Abs. 1	Zustimmung	Diese Bestimmung überlässt den Firmen die Wahl zwischen lit. a und lit. b. Jeder Unternehmer kann hier die für ihn günstigere Methode anwenden und entsprechend wird dieser Wahlmöglichkeit zugestimmt und ist zu begrüssen. Die Ausnützung dieses Spielraums wird mit dem in Art. 52b MSchV statuierten Missbrauchsverbot eingegrenzt.
Art. 52h	Zustimmung	Bei der Anwendung dieser Vorschrift gilt es, den Fokus auf die Stärkung des Standortes Schweiz bzw. die hier produzierenden Firmen zu legen. Verfahren (z.Bsp. Beweislastumkehr) dürfen für die Firmen aber nicht zu aufwendig gestaltet werden.
Art. 52i	Nachstehende Anpassung wird gefordert: „…Material gemäss Angaben **eines Herstellers** in der Schweiz ungenügend verfügbar…" **Eventualiter:** „Die Branchen erstellen formell eine Plattform"	Die praktische Umsetzung der vorgeschlagenen Formulierung ist kaum möglich. Der Branchenverband kann keine Vollerhebung garantieren. Erschwerend kommt hinzu, dass nicht alle in der Schweiz noch produzierenden Textil- und Bekleidungsfirmen Verbandsmitglied sind. Der Verband müste diese Daten ebenfalls von den Herstellern beziehen In unserer Branche kommt es nicht nur auf die Materialien sprich Fasern an, sondern für den Beschaffungsentscheid einer Firma ist auch die Ausführungsart und die Mischung des Garns oder des Zwirns (= verarbeitete Faser) von tragender Bedeutung. Deshalb erachten wir es als sinnvoller, diese Angaben direkt bei den Herstellern/Firmen einzufordern, entsprechend unseres Formulierungsvorschlags. Eventualiter könnten wir uns - als Alternative zur Branchenverordnung - vorstellen, dass der Branchenverband formell eine solche Plattform zur Verfügung stellt. Die Firmen liefern die Inhalte, die von uns geprüft und aufgeschaltet würden. Diese Plattform wäre dann öffentlich einsehbar, transparent und somit auch für Nichtmitglieder zugänglich.
Art. 52j	Klarstellung	Wir gehen davon aus, dass Strom und Gas zu den Materialgemeinkosten oder den maschinenabhängigen Fertigungskosten zählen. Für unsere teilweise doch energieintensive Produktion ist es jedenfalls entscheidend, dass die Energie mit eingerechnet werden kann.

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 52j lit.a.	„die Löhne **und ihre Nebenkosten**;“	Bei den Löhnen sind auch die Arbeitgeberbeiträge etc. einzurechnen. Strom, Wasser etc. sind aus unserer Sicht ebenfalls als maschinenabhängige Fertigungskosten zu betrachten.
Art. 52j lit.d	Zur Verdeutlichung	Auch hier ist klar auf die in den einzelnen Branchen vorherrschenden und üblichen Zertifizierungen abzustellen, ohne dass an den Nachweis allzu strenge Anforderungen gestellt werden. Hierzu kann allenfalls der Branchenverband Auskunft geben.
Art. 52k	Zustimmung	Diese Bestimmung kann in der vorliegenden Form akzeptiert werden, da die Unternehmen auswählen können.
Art. 52l	Zustimmung	Überlässt dem Unternehmer die Wahl zwischen lit a und lit. b; entsprechend wurde unser im Schreiben vom 6. Dezember 2013 (B Ziffer 1: Rohstoff- und Währungsschwankungen) geäussertes Anliegen angemessen berücksichtigt
Art. 60a	„…hergestellt wurden **sowie Bestandteile** dürfen noch…“	Diese Präzisierung bzw. Erweiterung ist für diejenigen Unternehmen notwendig, die grosse Lagerbestände an Bestandteilen haben, die multifunktional eingesetzt werden können.
Zürich, 7. Oktober 2014		
TVS Textilverband Schweiz		
Peter Flückiger Direktor	Liliane Sieber Leitung Marken- & Musterschutz	